



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2018

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Satzung des Forschungsverbundes Advanced Materials Innovation and Characterization (AMICA) der Universität Stuttgart

vom 3. August 2018

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

13.08.2018

Satzung des Forschungsverbundes Advanced Materials Innovation and Characterization (AMICA) der Universität Stuttgart

Vom 3. August 2018

Aufgrund der §§ 40 Absatz 4, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Juli 2018 die nachstehende Satzung des Forschungsverbundes Advanced Materials Innovation and Characterization (AMICA) der Universität Stuttgart beschlossen.

§ 1 Rechtsform, Bezeichnung

Der Forschungsverbund für Advanced Materials Innovation and Characterization (AMICA) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und ein interdisziplinärer Forschungsschwerpunkt (Stuttgart Research Focus, SRF) der Universität Stuttgart, der gemäß § 40 Abs. 4 LHG zur Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf den Gebieten Materialforschung, Ingenieur- und Biowissenschaften eingerichtet wird. Der Forschungsschwerpunkt führt die Bezeichnung „Advanced Materials Innovation and Characterization (AMICA)“.

§ 2 Ziele, Aufgaben

(1) AMICA hat folgende Ziele:

1. Vernetzung und Verbindung unterschiedlicher experimenteller und rechnerischer Methoden im Bereich der Materialcharakterisierung,
2. Gewinnung möglichst umfassender Informationen zur Ableitung der Werkstoffeigenschaften sowie des Einsatzverhaltens der daraus gefertigten Bauteile und multiskalige Verknüpfung von Experiment und Simulation,
3. Charakterisierung von Mikro- und Nanostrukturen unter Einsatz aller verfügbaren Instrumente mit unterschiedlichsten Strahlquellen und den daraus resultierenden Blickfeldern und Auflösungen,
4. Verknüpfung von Grundlagenforschung mit auch für die Industrie relevanten Entwicklungen und Dienstleistungen im Bereich der Werkstoff- und Materialcharakterisierung sowie Anwendung der neuesten Erkenntnisse der Materialforschung,
5. Wissenstransfer, Synergie und Qualitätsgewinn durch gemeinsame, fachübergreifende Nutzung der Einrichtungen des Research Focus und Neuentwicklungen im Übergangsbereich zwischen den individuellen Forschungsgebieten,

6. Förderung der Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, des wissenschaftlichen Nachwuchses, der internationalen Zusammenarbeit sowie der Diskussion der Forschungsgegenstände unter den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

(2) Langfristiges Ziel von AMICA ist es, die vorhandenen Aktivitäten der Universität Stuttgart in der Materialforschung weiter zu bündeln und einen größeren Forschungsverbund für Materialcharakterisierung und -forschung zu bilden, um so das Profil der Universität Stuttgart in diesem Bereich zu stärken.

(3) AMICA widmet sich zur Erreichung der Ziele vor allem folgenden Aufgaben:

1. Aufbau einer gemeinsam genutzten experimentellen und numerischen Infrastruktur zur skalenübergreifenden Charakterisierung moderner Werkstoffe; diese Infrastruktur kann sowohl räumlich als auch virtuell zusammengeführt sein (AMICA-Gerätezentrum),
2. Organisation regelmäßiger Treffen und wissenschaftlicher Foren zum übergreifenden Austausch über aktuelle Forschungsergebnisse und Forschungsmethoden,
3. Beantragung und Durchführung gemeinsamer, vorzugsweise interdisziplinärer Forschungsvorhaben.

(4) AMICA berichtet dem Rektorat über den Forschungsrat und auf Wunsch des Rektorats diesem direkt in schriftlicher Form regelmäßig über die Aktivitäten.

§ 3 Organe

AMICA hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Direktorium mit einer gewählten Sprecherin oder einem gewählten Sprecher,
3. die Geschäftsführung.

§ 4 Mitglieder

(1) Als Mitglied von AMICA kann jede Wissenschaftlerin oder jeder Wissenschaftler aufgenommen werden, die oder der der Universität Stuttgart, einer anderen Hochschule oder sonstigen Forschungseinrichtungen angehört und in dem Forschungsgebiet von AMICA die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel durch Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat.

(2) Einrichtungen und Forschungsinitiativen (z.B. SFB, SRF, SRC) der Universität Stuttgart, die sich aktiv durch die Bereitstellung von Großgeräten zur gemeinsamen Nutzung in AMICA beteiligen, können auf Wunsch eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied von AMICA entsenden.

(3) Die Gründungsmitglieder des SRF AMICA sind

- Prof. Dr.-Ing. Stefan Weihe (Institut für Materialprüfung, Werkstoffkunde und Festigkeitslehre, Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart),
- Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. Siegfried Schmauder (Institut für Materialprüfung, Werkstoffkunde und Festigkeitslehre),
- Prof. Dr.-Ing. Holger Steeb (Institut für Mechanik (im Bauwesen)),
- Prof. Dr. rer. nat. Ingrid Weiss (Institut für Biomaterialien und Biomolekulare Systeme),
- Prof. Dr.-Ing. Sven Simon (Institut für Parallele und Verteilte Systeme).

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Sinne des Absatzes 1 können die Mitgliedschaft in AMICA schriftlich bei AMICA beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird durch das Direktorium auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgesprochen. Weist das Direktorium in besonders begründeten Fällen die Entscheidung der Mitgliederversammlung zurück, so ist dies gegenüber der Mitgliederversammlung darzulegen. Über die Feststellung einer Mitgliedschaft nach Absatz 2 beschließt die Mitgliederversammlung; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die Mitgliedschaft in AMICA endet,

1. auf eigenen Wunsch, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Forschungsverbund beim Direktorium schriftlich anzeigt und der Eingang des Schreibens durch das Direktorium bestätigt wurde,
2. mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Mitglieds bei der wissenschaftlichen Einrichtung nach Absatz 1,
3. durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet,
4. mit der Auflösung von AMICA.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel von AMICA können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden. Die Einzelheiten sind in § 10 und in gesondert zu beschließenden Nutzungsbestimmungen für das AMICA-Gerätezentrum geregelt.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen, inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung und der Nachwuchsförderung von AMICA sowie an der Verwaltung von AMICA nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder von AMICA an. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher von AMICA einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens zwei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Direktoriums, dessen Sprecherin oder Sprechers und Stellvertreterin oder Stellvertreters,
2. Wahl der Geschäftsführung bestehend aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter auf Vorschlag des Direktoriums,
3. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
4. Beschlussfassung über den Finanzierungsplan und Entscheidung über die Vergabeverfahren zu zentral verwalteten Mitteln (Reisemittel, Gastwissenschaftlermittel, Investitionsmittel, Pauschale Mittel, Publikationskosten, Bürobedarf, Kolloquien). Von der Entscheidung der Mitgliederversammlung ausgenommen sind Drittmittel sowie die zugehörigen Overheadmittel bzw. Programmpauschalen, die von AMICA-Mitgliedern im Rahmen von AMICA eingeworben wurden.

(3) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf einen aus den Mitgliedern zu bildenden Ausschuss oder die Geschäftsführung:

1. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seiner Koordination,
2. Vorbereitung des Finanzierungsplans,
3. Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung, bestehend aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer und dessen Stellvertretung, stellt den operativen Betrieb von AMICA sicher und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung der Betriebsfähigkeit für die Geräte, die im AMICA-Gerätezentrum untergebracht sind, einschließlich der Organisation von Investitionen, Wartung, etc.; dies schließt die Organisation des dazu notwendigen Personaleinsatzes ein,
2. Sicherstellung der Erreichbarkeit virtuell angeschlossener Geräte,
3. Koordination der Aufgaben und entsprechende Zuteilung der Gerätenutzung; die Geräte sollen dabei möglichst effizient genutzt und sinnvoll ausgelastet werden;

hierbei sind berechnigte Interessen der Geräteinhaber zu berücksichtigen und Einvernehmen mit diesen zu erzielen;

4. Regelmäßige unterjährige Berichterstattung an das Direktorium,
5. Erstellung eines Jahresberichts, Weiterleitung an das Direktorium und Vorstellung im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 8 Direktorium

(1) Das Direktorium setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher sowie einem weiteren Mitglied von AMICA zusammen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Direktoriumsmitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Direktoriumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der Sprecherin oder des Sprechers oder der stellvertretenden Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums werden für die Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann das Direktorium bzw. einzelne Direktoriumsmitglieder jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abwählen. Die Abwahl ist nur wirksam, wenn zugleich ein neues Direktorium gewählt wird.

(3) Das Direktorium leitet AMICA. Es entscheidet in allen Angelegenheiten des AMICA, soweit sie nicht nach dieser Satzung von einem anderen Organ wahrgenommen werden.

(4) Das Direktorium widmet sich insbesondere folgenden Angelegenheiten:

1. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln von AMICA bezahlt werden, sofern die Mitarbeiter nicht über Drittmittelprojekte von AMICA-Mitgliedern finanziert werden,
2. Vorschlag für die Besetzung der Geschäftsführung,
3. Beschlüsse zu Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
4. Beratung mit den zuständigen Leitungsgremien der Universität über Fragen der Ausstattung sowie Berufungsfragen, die in direktem Zusammenhang mit AMICA stehen,
5. Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 9 Sprecherin oder Sprecher

(1) Zur Sprecherin oder zum Sprecher und zur stellvertretenden Sprecherin oder zum stellvertretenden Sprecher des Direktoriums kann gewählt werden, wer hauptberuflich tätige Professorin oder hauptberuflich tätiger Professor der Universität Stuttgart ist oder in einem hauptberuflichen unbefristeten Dienstverhältnis an der Universität Stuttgart steht, Mitglied des AMICA ist und einen signifikanten Beitrag zur Ausstattung des Zentrums eingebracht hat. Die Amtszeiten der Sprecherin oder des Sprechers und der stellvertretenden Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers betragen drei Jahre.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Direktoriums und der Mitgliederversammlung und vertritt AMICA innerhalb und außerhalb der Universität. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört:

1. die Führung der laufenden Geschäfte des AMICA, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich der Geschäftsführung fallen,
2. die Einberufung und Leitung von Direktoriumssitzungen und Mitgliederversammlungen,
3. die Information der Mitglieder sowie der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter des AMICA,
4. Bericht an das Rektorat, über den Forschungsrat und auf Wunsch des Rektorats diesem direkt, über AMICA auf Basis des Jahresberichts.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher des Direktoriums kann die Durchführung von Arbeiten durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und dessen Stellvertretung, die im Zusammenhang mit AMICA stehen, veranlassen.

§ 10 Verwendung der Einnahmen

(1) Die den Nutzern des Gerätezentrums AMICA in Rechnung gestellten Kosten werden von AMICA vereinnahmt. Diese Einnahmen werden zeitnah entsprechend einem zwischen Gerätebetreiber und Geschäftsführung vereinbarten Schlüssel den Guthabekonten der Gerätebetreiber und dem SRF AMICA zugewiesen.

(2) Über die Verwendung der Mittel in Drittmittelprojekten, die im Namen von AMICA eingeworben wurden, entscheiden die Antragsteller bzw. Projektverantwortlichen. Dies gilt auch für die sogenannten Overheadmittel bzw. Projektpauschalen.

§ 11 Ausstattung und Nutzung des Gerätezentrums AMICA

Die Modalitäten zur Ausstattung und Nutzung des AMICA-Gerätezentrums werden in den gesondert zu beschließenden Nutzungsbestimmungen für das AMICA-Gerätezentrum an der Universität Stuttgart geregelt.

§ 12 Laufzeit und Evaluation

(1) Der SRF AMICA wird zunächst für fünf Jahre eingerichtet und nach positiver Evaluation durch ein externes Evaluationskomitee vom Senat der Universität Stuttgart verlängert. Das Direktorium kann Mitglieder des Evaluationskomitees vorschlagen. Das Evaluationskomitee wird durch das Rektorat eingesetzt.

(2) Die Evaluation erfolgt nach Maßgabe folgender Kriterien: Qualität, Vielfalt und Internationalität der Publikationen, Vernetzung, Nachwuchsförderung, Drittmittel.

§13 Verfahrensordnung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 3. August 2018

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor